



Besondere Vertragsbedingungen „Belegungsvereinbarung“ (Stand 10/2016)

§ 1 (Geltungsbereich)

Alvern Media GmbH, Hamburg (im Folgenden „Alvern“) bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit einer sogenannten Belegungsvereinbarung („Belegungsvereinbarung“) ausschließlich aufgrund dieser Besonderen Vertragsbedingungen an.

§ 2 (Leistungsumfang)

- 2.1 Ein Vertrag zwischen Alvern und einem Auftraggeber kommt erst durch eine von beiden unterzeichnete Belegungsvereinbarung zustande.
- 2.2 Die genaue Zahl der mit Werbeflächen versehenen Tankstellen, die Alvern an einen Auftraggeber vermietet, steht beim Abschluss einer Belegungsvereinbarung noch nicht abschließend fest, da z. B. Mineralölgesellschaften fortlaufend neue Tankstellen erwerben oder Tankstellen vorübergehend oder dauernd schließen. Ein Auftraggeber verpflichtet sich, Abweichungen von der in einer Belegungsvereinbarung (regelmäßig in deren § 1.2) genannten Zahl der Tankstellen von bis zu 10 % als vertragsgemäß hinzunehmen. Alvern verpflichtet sich, ihr bekannte Abweichungen von mehr als 10 % einem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Kosten für von einem Auftraggeber beauftragte Entfernungen der Werbeflächenbelegungen (insbesondere: zu einem bestimmten Zeitpunkt) werden diesem Auftraggeber von Alvern zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für sämtliche andere Kosten, die bei einer von einem Auftraggeber zu vertretenden, vorzeitigen Beendigung einer Belegungsvereinbarung Alvern oder Dritten entstehen.

§ 3 (Preise und Zahlungsbedingungen)

- 3.1 Preisangaben in einer Belegungsvereinbarung verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit dieses in dieser Belegungsvereinbarung nicht anders, besonders ausgewiesen wird.
- 3.2 Alvern stellt einem Auftraggeber den Preis für die Werbeflächenbelegung, den Druck und die Installation jeweils regelmäßig bis zum 25. eines (ersten) Kalendermonats einer Belegungszeit in Rechnung. Ein Auftraggeber hat die Rechnung spätestens am dritten Bankarbeitstag (Frankfurt [Main]) des Folgekalendermonats zu bezahlen.
- 3.3 Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegen(über) Zahlungsansprüchen von Alvern sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

§ 4 (Kündigung)

- 4.1 Endet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein zwischen Alvern und einer Mineralölgesellschaft und / oder einem Tankstellenbetreiber abgeschlossener Vertrag, der die Geschäftsgrundlage der Vermietung von Werbeflächen an Tankstellen von Alvern an einen Auftraggeber ist, ist Alvern berechtigt, eine davon betroffene Belegungsvereinbarung zum Ende eines solchen Vertrages gegenüber diesem Auftraggeber zu kündigen. Auftraggeber kann außer im Fall der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung der Beendigung eines solchen Vertrages durch Alvern aus dieser Kündigung weder Schadenersatz- noch sonstige Ansprüche (abgesehen von dem einer proratarischen Minderung des Belegungspreises) herleiten. Alvern ist verpflichtet, ein in die Belegungszeit einer Belegungsvereinbarung fallendes Ende eines solchen Vertrages unverzüglich dem entsprechenden betroffenen Auftraggeber mitzuteilen.
- 4.2. Weicht die tatsächliche Zahl der mit Werbeflächen versehenen Tankstellen um mehr als 10 % von der in einer Belegungsvereinbarung (regelmäßig in deren § 1.2) genannten Zahl ab, ist Auftraggeber berechtigt, die entsprechende Belegungsvereinbarung innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen (Frankfurt [Main]) ab Zugang der entsprechenden Mitteilung von Alvern darüber zu kündigen. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche (außer dem auf proratarische Minderung des Belegungspreises) kann Auftraggeber aus einer solchen Kündigung nicht herleiten. § 4.1 geht vor.

alvernmedia GmbH

Heimhuder Straße 70 · 20148 Hamburg · Deutschland · Fon +49 (0)40 639063 0 · Fax +49 (0)40 639063 63

Geschäftsführer: Sven Wucherpfennig · Amtsgericht Hamburg · HRB 83086 · USt-ID Nummer DE 222 449 367

Deutsche Bank Hamburg · BLZ 200 700 24 · Kto. 498 482 900 · IBAN DE43 2007 0024 0498 4829 00 · BIC (Swift) DEUTDEDBHAM

info@alvern.de

- 4.3 4.3.1 Kündigt („storniert“) ein Auftraggeber eine Belegungsvereinbarung aus anderen Gründen als den in §§ 4.1 und 4.2 angegebenen, ist er verpflichtet, Alvern folgendes sogenanntes Stornierungsentgelt zu zahlen: bei Kündigungen („Stornierungen“)
- bis 90 Tage vor Beginn der Belegungszeit 25 %,
 - ab 90 Tagen vor Beginn der Belegungszeit 50 %,
 - ab 60 Tagen vor Beginn der Belegungszeit 75 % und
 - ab 30 Tagen vor Beginn der Belegungszeit 100 %
- des Belegungspreises. Auftraggeber und Alvern sind sich einig, dass das sogenannte Stornierungsentgelt dem zu erwartenden Schaden von Alvern entspricht, der dadurch entsteht, dass Alvern die entsprechenden Werbeflächen nicht mehr anderweitig vermieten kann. Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass Alvern durch die anderweitige Vermietung der Werbeflächen kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.3.2 Eine Umbuchung ist eine Kündigung mit nachfolgender Neubuchung.
- 4.4 Gerät ein Auftraggeber mit dem Belegungspreis für eine Belegungszeit von mindestens zwei Monaten in Verzug, ist Alvern zur fristlosen Kündigung der entsprechenden Belegungsvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 4.5 Wird eine Kampagne im Rahmen der 48-Stunden-Regelung eingebucht, gilt diese als Festauftrag ohne Stornofristen.
- 4.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 (keine Haftung für den Inhalt der Werbung)

- 5.1 5.1.1 Ein Auftraggeber hat abgesehen von § 5.1.2 keine Ansprüche, gleich welcher Art gegen Alvern, wenn eine Werbeflächenbelegung wegen des Inhalts oder der Motive der Werbung oder des Rufes der beworbenen Sache oder des werbenden Unternehmens oder wegen der Belieferungsmöglichkeiten einer Tankstellen mit der beworbenen Sache durch eine Mineralölgesellschaft und / oder einen Tankstellenbetreiber ganz oder teilweise verweigert wird. Alvern hat Auftraggeber unverzüglich eine solche Weigerung mitzuteilen.
- 5.1.2 Ein Auftraggeber kann in dem Fall, dass ihn kein Verschulden an einer Weigerung i. S. d. § 5.1.1 trifft, den Belegungspreis (gegebenenfalls nur proratarisch) mindern und die Belegungsvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft kündigen.
- 5.2 Ein Auftraggeber hat Alvern von allen Ansprüchen Dritter wegen des Inhalts oder der Motive der Werbung oder des Rufes der beworbenen Sache oder des werbenden Unternehmens oder wegen der Belieferungsmöglichkeiten einer Tankstellen mit der beworbenen Sache freizuhalten.

§ 6 (Werbeeinleger)

- 6.1 Alvern verpflichtet sich, die Werbeflächenbelegungen nach einer von einem Auftraggeber vorgelegten Vorlagen herzustellen. Auftraggeber verpflichtet sich, Alvern die Vorlagen für die Werbeflächenbelegungen spätestens drei Wochen vor Beginn der entsprechenden Miete der Werbeflächen vorzulegen.
- 6.2 Der Preis für den Druck der Werbeflächenbelegungen folgt aus Alverns, bei Druck gültiger Druckpreisstaffel.
- 6.3 Alvern übersendet Auftraggeber spätestens am fünften Bankarbeitstag (Frankfurt [Main]), nach Beginn der Belegungszeit, Muster der Werbeflächenbelegungen. Etwaige Mängel der Werbeflächenbelegungen muss Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Muster rügen.
- 6.4 Die Werbeflächenbelegung erfolgt innerhalb der ersten drei Bankarbeitstage (Frankfurt [Main]) der Belegungszeit.

§ 7 (Einwilligung)

Jeder Auftraggeber ermächtigt Alvern, die Werbeumsätze auf Produkt- und Belegungsebene (z. B. Werbetreibender, Produkt, Werbeformat, Platzierung und Bruttowerbeaufwendungen) periodisch an ein mit dem Fachverband Ambient Media e. V., Köln, kooperierendes Marktforschungsinstitut zu melden und in diesem Zusammenhang eigens erstelltes Bildmaterial zu eigenen Zwecken zu nutzen. Ist ein Auftragge-



ber dazu nicht bereit, hat er dieses Alvern spätestens bei Abschluss der Belegungsvereinbarung mitzuteilen.

§ 8 (Nebenbestimmungen)

- 8.1 Die Belegungsvereinbarung unterliegt dem materiellen und Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Hamburg.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen der Belegungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Belegungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit ihrer übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Lücken der Belegungsvereinbarung. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken der Belegungsvereinbarung tritt die angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was Alvern und Auftraggeber nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

alvernmedia GmbH

Heimhuder Straße 70 · 20148 Hamburg · Deutschland · Fon +49 (0)40 639063 0 · Fax +49 (0)40 639063 63

Geschäftsführer: Sven Wucherpfennig · Amtsgericht Hamburg · HRB 83086 · USt-ID Nummer DE 222 449 367

Deutsche Bank Hamburg · BLZ 200 700 24 · Kto. 498 482 900 · IBAN DE43 2007 0024 0498 4829 00 · BIC (Swift) DEUTDEDBHAM
info@alvern.de